

## § 1 - Berechtigte

Berechtigt sind Ellerhooper Schulkinder.

Kindergartenkinder werden primär vom Kindergarten „Kleine Kobolde“ betreut.

Sollten spezielle Betreuungsvarianten vom Kindergarten nicht angeboten werden, können nach Absprache zwischen „Pass op“ und Kindergarten auch Kindergartenkinder betreut werden.

Eine nicht regelmäßige, stundenweise Betreuung der Kindergartenkinder ist jederzeit möglich.

## § 2 - Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten sind von montags bis freitags von 7:00 - 8:00 Uhr und von 12:00 - 14:00 Uhr, Di., Do. und Fr. auch bis 15.00 Uhr, angelehnt an die Ellerhooper Grundschul-Schultage.

Ort der Betreuung: In den Gemeinderäumen, angrenzend an das Schulgebäude.

Pünktliches Bringen und Abholen wird vorausgesetzt.

## § 3 - Anmeldung

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein "Pass op" e.V. ist.

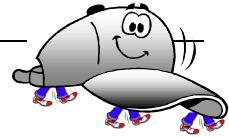
Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Grundsatz- und Entgeltordnung erforderlich. Die Anmeldungen müssen bis zum 15.06. des jeweiligen Schuljahres erfolgen.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Verfügbarkeit.

Zwischenanmeldungen sind jederzeit möglich. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn Plätze frei sind.

## § 4 - Art der Betreuung

Während der festgelegten Zeiten soll eine sinnvolle Begleitung der nutzungsberechtigten Kinder gewährleistet sein. Das Angebot kann Spiel, Sport, Ruhepausen sowie Anregungen für gemeinsames und eigenständiges Tun umfassen.



## § 5 - Regelungen für den Besuch der Einrichtung

Mahlzeiten: Bei Bedarf geben die Eltern den Kindern eine Zwischenmahlzeit mit in die Einrichtung.

Krankheit etc.: Wenn ein Kind erkrankt ist oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies dem Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.

Bei Fieber, Erbrechen, Durchfall sowie ansteckenden Krankheiten insbesondere Scharlach, Windpocken, Hautausschlag und Läusebefall etc. verpflichten sich die Eltern, ihre Kinder nicht in die Einrichtung zu schicken.

## § 6 - Nutzungsgebühren

Der Verein Pass op e.V. erhebt für die regelmäßige Inanspruchnahme der Betreuung eine Nutzungsgebühr in folgender Staffelung:

3-5 Tage Betreuung pro Woche	60,-- € / Monat
2 Tage Betreuung pro Woche	43,-- € / Monat
1 Tag Betreuung pro Woche	30,-- € / Monat

Für das 2. Kind einer Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 70%, für jedes weitere Kind einer Familie auf 50%.

Das monatliche Betreuungsentgelt ist jeweils bis zum 5. eines Monats , auch in der Ferienzeit, per Einzugsermächtigung zu entrichten.

Für die nicht regelmäßige Betreuung (Tageskinder) kann die stundenweise Aufnahme des Kindes vereinbart werden. Hierfür ist ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein nötig, und die stundenweise Betreuung muss einen Werktag vorher festgelegt werden:

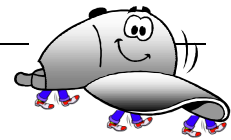
### Gebühren:

Für die 1. Stunde	4,70 €
Jede weitere Stunde	3,20 €

Der Vereinsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt pro Geschäftsjahr 15,-- € und ist einmal jährlich per Einzugsermächtigung zu entrichten.

Materialien zum Basteln, Malen etc. sind bei Bedarf durch Umlage zu bezahlen.

Wird die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnungen oder anderer zwingender Gründe vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grund erfolgt nicht.



## § 7 - Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch den/die Erziehungsberechtigten ist nur bis zum 15.06. des jeweiligen Jahres möglich. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Laufzeit des Nutzungsvertrages jeweils um ein weiteres Jahr.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, wenn trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung

- das Kind nicht rechtzeitig gebracht und abgeholt wird
- das Kind länger als 14 Tage unentschuldig fehlt
- das zu betreuende Kind nachhaltig die Ruhe und Ordnung der Gruppe stört
- sich der/die Erziehungsberechtigte/n mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der unter § 6 in "Grundsätze und Entgeltordnung" aufgeführten Nutzungsgebühren für sein/ihr Kind in Verzug befindet/befinden. Die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz der Kündigung bestehen.

Der/die Erziehungsberechtigte/en kann/können den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt z.B. eingetretene Arbeitslosigkeit des/der Erziehungsberechtigten, ein Schulwechsel/Wohnungswechsel oder längerfristige Erkrankung des Kindes. Der/die Erziehungsberechtigte/n hat/haben den Kündigungsgrund auf Verlangen dem Vorstand nachzuweisen.

Über die Rechtmäßigkeit der Kündigung entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der wichtige Grund eintritt, sofern der/die Erziehungsberechtigte/n vorher gekündigt hat/haben. Eine Rückwirkung der Kündigung wegen eines bereits eingetretenen Grundes ist ausgeschlossen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 8 - Haftung und Versicherung

Die Kinder sind gegen Unfälle versichert. Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Abholung durch die berechtigte Person.

Für die Beschädigung und/oder den Verlust von Garderobe, Ausstattung und andere mitgebrachte Gegenstände (Spielsachen etc.) wird von der Einrichtung keine Haftung übernommen.

---

"Grundsätze und Entgeltordnung" gültig ab 01.03.2010.

---